



## Hygieneplan ab 18.01.2021

Folgende Festlegungen gelten ab 18.01.2021 bis auf weiteres:

1. Es gelten die Grundsätze der „Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARSCoV-2-Pandemie“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 08. Januar 2021.
2. Die Klassen- und Fachlehrer informieren die Schüler über die besonderen Regelungen der Schule für den Präsenzunterricht am 18.01.2021. Die Eltern werden über die Schulhomepage durch den Schulleiter informiert.
3. Verhalten im Schulhaus:
  - a) Der Zugang zum Schulhaus erfolgt geregelt. Es sind die ausgewiesenen Eingänge zu benutzen.
  - b) Das Betreten des Schulhauses mit bestimmten Erkältungssymptomen (siehe „Empfehlung für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen, Stand 16.09.2020“, auf der Homepage) ist verboten.
  - c) Nach dem Betreten des Schulhauses werden die Hände desinfiziert und unverzüglich das Klassenzimmer/der Unterrichtsraum aufgesucht.
  - d) Die geltenden Mindestabstände sind einzuhalten.
  - e) Lehrkräfte, Schüler und schulfremde Personen sind verpflichtet, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. Eine Pflicht zum Tragen einer solchen Bedeckung besteht auf den Fluren und im Treppenhaus, in den Unterrichtsräumen jedoch nicht, sofern der Mindestabstand eingehalten wird und nicht die unterrichtende Person das Tragen anordnet. Die Schulleitung kann aus wichtigem Grund anordnen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung generell zu tragen ist.
  - f) Das ständige Berühren von Türklinken durch verschiedene Personen ist zu vermeiden.
4. Mitwirkungspflichten:
  - a) Personen, die wissentlich in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Coronainfizierten hatten, dürfen das Schulhaus nicht betreten.
  - b) Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Schüler zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen sie die Schule bitte unverzüglich und teilen uns die Diagnose mit, damit wir gemeinsam mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können.
  - c) Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören und deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, müssen dies durch ein ärztliches Attest nachweisen und erfüllen ihre Schulpflicht in häuslicher Lernarbeit.

- d) Sollten Schüler dem Coronavirus vergleichbare Symptome, z.B. durch Allergien o.ä., aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen. Die Schüler bringen dazu eine schriftliche Erklärung der Eltern bei.
5. Unterrichtsorganisation:
- a) Der Unterricht erfolgt in Gruppen und nicht im Klassenverband.
  - b) Pro Unterrichtsstunde wird mindestens einmal gelüftet.
  - c) Nach Unterrichtsende muss das Schulhaus in der Regel umgehend verlassen werden.
  - d) Die Benutzung von gemeinschaftlichen Unterrichtsmaterialien ist in allen Fächern zu vermeiden. Sollte es unbedingt notwendig sein, sind die benutzten Materialien zu desinfizieren.
6. Pausenverhalten:
- a) Die Schüler halten sich in den Pausen in der Regel in den Klassenzimmern auf, sie essen und trinken auch dort.
  - b) Das Verweilen in der Garderobe oder auf den Gängen ist nicht gestattet.
  - c) Auf dem Schulhof darf sich nur nach Anweisung durch einen Lehrers aufgehalten werden.
7. Reinigung und Desinfektion:
- a) Die Räume und Toiletten werden professionell gereinigt.
  - b) Desinfektionsmittel befindet sich im Eingangsbereich und auf den Toiletten.
  - c) Die Hände sind regelmäßig gründlich zu waschen. Dazu stehen in den Klassenzimmern und in den Toiletten Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.
  - d) Spezielle Handhygiene (Desinfizieren) ist vor dem Informatikunterricht Pflicht. Alternativ können Einweghandschuhe getragen werden.

Rechenberg-Bienenmühle, 13.01.2021



Andreas Schmieder  
Schulleiter